

schreitende Prozesskostenhilfe und für deren Übermittlung eingeführt sind, müssen sich der Antragsteller und die Übermittlungsstelle ihrer bedienen.

(3) Die Übermittlungsstelle kann die Übermittlung durch Beschluss vollständig oder teilweise ablehnen, wenn der Antrag offensichtlich unbegründet ist oder offensichtlich nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/8/EG fällt. Sie kann von Amts wegen Übersetzungen von dem Antrag beigefügten fremdsprachigen Anlagen fertigen, soweit dies zur Vorbereitung einer Entscheidung nach Satz 1 erforderlich ist. Gegen die ablehnende Entscheidung findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe des § 127 Abs. 2 Satz 2 und 3 statt.

(4) Die Übermittlungsstelle fertigt von Amts wegen Übersetzungen der Eintragungen im Standardformular für Anträge auf Prozesskostenhilfe sowie der beizufügenden Anlagen

- a) in eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats der zuständigen Empfangsstelle, die zugleich einer der Amtssprachen der Europäischen Union entspricht, oder
- b) in eine andere von diesem Mitgliedstaat zugelassene Sprache.

Die Übermittlungsstelle prüft die Vollständigkeit des Antrags und wirkt darauf hin, dass Anlagen, die nach ihrer Kenntnis zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind, beigefügt werden.

(5) Die Übermittlungsstelle übersendet den Antrag und die beizufügenden Anlagen ohne Legalisation oder gleichwertige Förmlichkeiten an die zuständige Empfangsstelle des Mitgliedstaats des Gerichtsstands oder des Vollstreckungsmitgliedstaats. Die Übermittlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen der gemäß Absatz 4 zu fertigenden Übersetzungen.

(6) Hat die zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaats das Ersuchen um Prozesskostenhilfe aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers abgelehnt oder eine Ablehnung angekündigt, so stellt die Übermittlungsstelle auf Antrag eine Bescheinigung der Bedürftigkeit aus, wenn der Antragsteller in einem entsprechenden deutschen Verfahren nach § 115 Abs. 1 und 2 als bedürftig anzusehen wäre. Absatz 4 Satz 1 gilt für die Übersetzung der Bescheinigung entsprechend. Die Übermittlungsstelle übersendet der Empfangsstelle des anderen Mitgliedstaats die Bescheinigung der Bedürftigkeit zwecks Ergänzung des ursprünglichen Ersuchens um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe.<sup>1363</sup>

### § 1078 Eingehende Ersuchen

(1) Für eingehende Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe ist das Prozessgericht oder das Vollstreckungsgericht zuständig. Die Anträge müssen in deutscher Sprache ausgefüllt und die Anlagen von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet sein. Eine Legalisation oder gleichwertige Förmlichkeiten dürfen nicht verlangt werden.

(2) Das Gericht entscheidet über das Ersuchen nach Maßgabe der §§ 114 bis 116. Es übersendet der übermittelnden Stelle eine Abschrift seiner Entscheidung.

(3) Der Antragsteller erhält auch dann grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe, wenn er nachweist, dass er wegen unterschiedlich hoher Lebenshaltungskosten im Mitgliedstaat seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts einerseits und im Geltungsbereich dieses Gesetzes andererseits die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann.

(4) Wurde grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe bewilligt, so gilt für jeden weiteren Rechtszug, der von dem Antragsteller oder dem Gegner eingeleitet wird, ein neuerliches Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe als gestellt. Das Gericht hat dahin zu wirken, dass der An-

---

#### 1363 QUELLE

21.12.2004.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3392) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

18.06.2011.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

08.09.2015.—Artikel 145 Nr. 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 2 Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

tragsteller die Voraussetzungen für die Bewilligung der grenzüberschreitenden Prozesskostenhilfe für den jeweiligen Rechtszug darlegt.<sup>1364</sup>

## **Abschnitt 4** **Europäische Vollstreckungstitel nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004<sup>1365</sup>**

### **Titel 1** **Bestätigung inländischer Titel als Europäische Vollstreckungstitel<sup>1366</sup>**

#### **§ 1079 Zuständigkeit**

Für die Ausstellung der Bestätigungen nach

1. Artikel 9 Abs. 1, Artikel 24 Abs. 1, Artikel 25 Abs. 1 und

2. Artikel 6 Abs. 2 und 3

der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 sind die Gerichte, Behörden oder Notare zuständig, denen die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt.<sup>1367</sup>

#### **§ 1080 Entscheidung**

(1) Bestätigungen nach Artikel 9 Abs. 1, Artikel 24 Abs. 1, Artikel 25 Abs. 1 und Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 sind ohne Anhörung des Schuldners auszustellen. Eine Ausfertigung der Bestätigung ist dem Schuldner von Amts wegen zuzustellen.

(2) Wird der Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung zurückgewiesen, so sind die Vorschriften über die Anfechtung der Entscheidung über die Erteilung einer Vollstreckungsklausel entsprechend anzuwenden.<sup>1368</sup>

#### **§ 1081 Berichtigung und Widerruf**

(1) Ein Antrag nach Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 auf Berichtigung oder Widerruf einer gerichtlichen Bestätigung ist bei dem Gericht zu stellen, das die Bestätigung ausgestellt hat. Über den Antrag entscheidet dieses Gericht. Ein Antrag auf Berichtigung oder Widerruf einer notariellen oder behördlichen Bestätigung ist an die Stelle zu richten, die die Bestätigung ausgestellt hat. Die Notare oder Behörden leiten den Antrag unverzüglich dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben, zur Entscheidung zu.

(2) Der Antrag auf Widerruf durch den Schuldner ist nur binnen einer Frist von einem Monat zulässig. Ist die Bestätigung im Ausland zuzustellen, beträgt die Frist zwei Monate. Sie ist eine Notfrist

---

#### **1364 QUELLE**

21.12.2004.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3392) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **1365 QUELLE**

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

#### **1366 QUELLE**

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

#### **1367 QUELLE**

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **ÄNDERUNGEN**

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. EU Nr. L 143 S. 15)“ nach „Nr. 805/2004“ gestrichen.

#### **1368 QUELLE**

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift eingefügt.

und beginnt mit der Zustellung der Bestätigung, jedoch frühestens mit der Zustellung des Titels, auf den sich die Bestätigung bezieht. In dem Antrag auf Widerruf sind die Gründe darzulegen, weshalb die Bestätigung eindeutig zu Unrecht erteilt worden ist.

(3) § 319 Abs. 2 und 3 ist auf die Berichtigung und den Widerruf entsprechend anzuwenden.<sup>1369</sup>

## Titel 2

### Zwangsvollstreckung aus Europäischen Vollstreckungstiteln im Inland<sup>1370</sup>

#### § 1082 Vollstreckungstitel

Aus einem Titel, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, findet die Zwangsvollstreckung im Inland statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf.<sup>1371</sup>

#### § 1083 Übersetzung

Hat der Gläubiger nach Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 eine Übersetzung vorzulegen, so ist diese in deutscher Sprache zu verfassen und von einer hierzu in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union befugten Person zu beglaubigen.<sup>1372</sup>

#### § 1084 Anträge nach den Artikeln 21 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004

(1) Für Anträge auf Verweigerung, Aussetzung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach den Artikeln 21 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 ist das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht zuständig. Die Vorschriften des Buches 8 über die örtliche Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts sind entsprechend anzuwenden. Die Zuständigkeit nach den Sätzen 1 und 2 ist ausschließlich.

(2) Die Entscheidung über den Antrag nach Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 ergeht durch Beschluss. Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen sind § 769 Abs. 1 und 3 sowie § 770 entsprechend anzuwenden. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

(3) Über den Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 wird durch einstweilige Anordnung entschieden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.<sup>1373</sup>

#### § 1085 Einstellung der Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung ist entsprechend den §§ 775 und 776 auch dann einzustellen oder zu beschränken, wenn die Ausfertigung einer Bestätigung über die Nichtvollstreckbarkeit oder über

---

#### 1369 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 1370 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

#### 1371 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 1372 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 1373 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift eingefügt.

die Beschränkung der Vollstreckbarkeit nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 vorgelegt wird.<sup>1374</sup>

### **§ 1086 Vollstreckungsabwehrklage**

(1) Für Klagen nach § 795 Satz 1 in Verbindung mit § 767 ist das Gericht ausschließlich örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat, oder, wenn er im Inland keinen Wohnsitz hat, das Gericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattfinden soll oder stattgefunden hat. Der Sitz von Gesellschaften oder juristischen Personen steht dem Wohnsitz gleich.

(2) § 767 Abs. 2 ist entsprechend auf gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden anzuwenden.<sup>1375</sup>

## **Abschnitt 5**

### **Europäisches Mahnverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006<sup>1376</sup>**

#### **Titel 1**

#### **Allgemeine Vorschriften<sup>1377</sup>**

### **§ 1087 Zuständigkeit**

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erlass und Überprüfung sowie die Vollstreckbarerklärung eines Europäischen Zahlungsbefehls nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 ist das Amtsgericht Wedding in Berlin ausschließlich zuständig.<sup>1378</sup>

### **§ 1088 Maschinelle Bearbeitung**

(1) Der Antrag auf Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls und der Einspruch können in einer nur maschinell lesbaren Form bei Gericht eingereicht werden, wenn diese dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint. § 130a Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Der Senat des Landes Berlin bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Zeitpunkt, in dem beim Amtsgericht Wedding die maschinelle Bearbei-

---

#### **1374 QUELLE**

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **1375 QUELLE**

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **ÄNDERUNGEN**

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 795 Satz 1 in Verbindung mit“ nach „nach“ eingefügt.

#### **1376 QUELLE**

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

#### **1377 QUELLE**

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

#### **1378 QUELLE**

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **ÄNDERUNGEN**

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. EU Nr. L 399 S. 1)“ nach „Nr. 1896/2006“ gestrichen.

tung der Mahnverfahren eingeführt wird; er kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin übertragen.<sup>1379</sup>

### § 1089 Zustellung

(1) Ist der Europäische Zahlungsbefehl im Inland zuzustellen, gelten die Vorschriften über das Verfahren bei Zustellungen von Amts wegen entsprechend. Die §§ 185 bis 188 sind nicht anzuwenden.

(2) Ist der Europäische Zahlungsbefehl in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zuzustellen, gelten die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 sowie für die Durchführung § 1068 Abs. 1 und § 1069 Abs. 1 entsprechend.<sup>1380</sup>

## Titel 2

### Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl<sup>1381</sup>

### § 1090 Verfahren nach Einspruch

(1) Im Fall des Artikels 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 fordert das Gericht den Antragsteller mit der Mitteilung nach Artikel 17 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 auf, das Gericht zu bezeichnen, das für die Durchführung des streitigen Verfahrens zuständig ist. Das Gericht setzt dem Antragsteller hierfür eine nach den Umständen angemessene Frist und weist ihn darauf hin, dass dem für die Durchführung des streitigen Verfahrens bezeichneten Gericht die Prüfung seiner Zuständigkeit vorbehalten bleibt. Die Aufforderung ist dem Antragsgegner mitzuteilen. Für den Fall, dass der Antragsteller nicht innerhalb der ihm hierfür nach Satz 2 gesetzten Frist das für die Durchführung des streitigen Verfahrens zuständige Gericht benennt, ist der Europäische Zahlungsbefehl aufzuheben. Hierdurch endet das Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006.

(2) Nach Eingang der Mitteilung des Antragstellers nach Absatz 1 Satz 1 gibt das Gericht, das den Europäischen Zahlungsbefehl erlassen hat, das Verfahren von Amts wegen an das vom Antragsteller bezeichnete Gericht ab. § 696 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2, 4 und 5 sowie § 698 gelten entsprechend.

(3) Die Streitsache gilt als mit Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls rechtshängig geworden, wenn sie nach Übersendung der Aufforderung nach Absatz 1 Satz 1 und unter Berücksichtigung der Frist nach Absatz 1 Satz 2 alsbald abgegeben wird.<sup>1382</sup>

### § 1091 Einleitung des Streitverfahrens

§ 697 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.<sup>1383</sup>

---

#### 1379 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 3“ durch „Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

#### 1380 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 1381 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

#### 1382 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

17.06.2017.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat Abs. 1 Satz 4 und 5 eingefügt.

#### 1383 QUELLE

### **Titel 3**

#### **Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls in Ausnahmefällen<sup>1384</sup>**

##### **§ 1092 Verfahren**

(1) Die Entscheidung über einen Antrag auf Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls nach Artikel 20 Abs. 1 oder Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 ergeht durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(2) Der Antragsgegner hat die Tatsachen, die eine Aufhebung des Europäischen Zahlungsbefehls begründen, glaubhaft zu machen.

(3) Erklärt das Gericht den Europäischen Zahlungsbefehl für nichtig, endet das Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006.

(4) Eine Wiedereinsetzung in die Frist nach Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 findet nicht statt.<sup>1385</sup>

##### **§ 1092a Rechtsbehelf bei Nichtzustellung oder bei nicht ordnungsgemäßer Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls**

(1) Der Antragsgegner kann die Aufhebung des Europäischen Zahlungsbefehls beantragen, wenn ihm der Europäische Zahlungsbefehl

1. nicht zugestellt wurde oder
2. in einer nicht den Anforderungen der Artikel 13 bis 15 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 geügenden Weise zugestellt wurde.

Der Antrag muss innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem der Antragsgegner Kenntnis vom Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls oder des Zustellungsmangels gehabt hat oder hätte haben können. Gibt das Gericht dem Antrag aus einem der in Satz 1 genannten Gründe statt, wird der Europäische Zahlungsbefehl für nichtig erklärt.

(2) Hat das Gericht zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Absatz 1 Satz 1 den Europäischen Zahlungsbefehl bereits nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 für vollstreckbar erklärt und gibt es dem Antrag nunmehr statt, so erklärt es die Zwangsvollstreckung aus dem Zahlungsbefehl für unzulässig. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar. § 1092 Absatz 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.<sup>1386</sup>

### **Titel 4**

#### **Zwangsvollstreckung aus dem Europäischen Zahlungsbefehl<sup>1387</sup>**

##### **§ 1093 Vollstreckungsklausel**

---

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

**1384** QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

**1385** QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

**1386** QUELLE

17.06.2017.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat die Vorschrift eingefügt.

**1387** QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

Aus einem nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 erlassenen und für vollstreckbar erklärten Europäischen Zahlungsbefehl findet die Zwangsvollstreckung im Inland statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf.<sup>1388</sup>

### **§ 1094 Übersetzung**

Hat der Gläubiger nach Artikel 21 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 eine Übersetzung vorzulegen, so ist diese in deutscher Sprache zu verfassen und von einer in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hierzu befugten Person zu beglaubigen.<sup>1389</sup>

### **§ 1095 Vollstreckungsschutz und Vollstreckungsabwehrklage gegen den im Inland erlassenen Europäischen Zahlungsbefehl**

(1) Wird die Überprüfung eines im Inland erlassenen Europäischen Zahlungsbefehls nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 oder dessen Aufhebung nach § 1092a beantragt, gilt § 707 entsprechend. Für die Entscheidung über den Antrag nach § 707 ist das Gericht zuständig, das über den Antrag nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 entscheidet.

(2) Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls entstanden sind und durch Einspruch nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 nicht mehr geltend gemacht werden können.<sup>1390</sup>

### **§ 1096 Anträge nach den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006; Vollstreckungsabwehrklage**

(1) Für Anträge auf Verweigerung der Zwangsvollstreckung nach Artikel 22 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 gilt § 1084 Abs. 1 und 2 entsprechend. Für Anträge auf Aussetzung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 ist § 1084 Abs. 1 und 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Für Anträge auf Verweigerung der Zwangsvollstreckung nach Artikel 22 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 gilt § 1086 Abs. 1 entsprechend. Für Klagen nach § 795 Satz 1 in Verbindung mit § 767 sind § 1086 Abs. 1 und § 1095 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.<sup>1391</sup>

## **Abschnitt 6**

### **Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007<sup>1392</sup>**

---

#### **1388 QUELLE**

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **1389 QUELLE**

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **1390 QUELLE**

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **ÄNDERUNGEN**

17.06.2017.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder dessen Aufhebung nach § 1092a“ vor „beantragt“ eingefügt.

#### **1391 QUELLE**

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **ÄNDERUNGEN**

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 795 Satz 1 in Verbindung mit“ nach „nach“ eingefügt.

#### **1392 QUELLE**

**Titel 1**  
**Erkenntnisverfahren<sup>1393</sup>**

**§ 1097 Einleitung und Durchführung des Verfahrens**

(1) Die Formblätter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 und andere Anträge oder Erklärungen können als Schriftsatz, als Telekopie oder nach Maßgabe des § 130a als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

(2) Im Fall des Artikels 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 wird das Verfahren über die Klage ohne Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 fortgeführt.<sup>1394</sup>

**§ 1098 Annahmeverweigerung auf Grund der verwendeten Sprache**

Die Frist zur Erklärung der Annahmeverweigerung nach Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 beträgt eine Woche. Sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Schriftstücks. Der Empfänger ist über die Folgen einer Versäumung der Frist zu belehren.<sup>1395</sup>

**§ 1099 Widerklage**

(1) Eine Widerklage, die nicht den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 entspricht, ist außer im Fall des Artikels 5 Abs. 7 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 als unzulässig abzuweisen.

(2) Im Fall des Artikels 5 Abs. 7 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 wird das Verfahren über die Klage und die Widerklage ohne Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 fortgeführt. Das Verfahren wird in der Lage übernommen, in der es sich zur Zeit der Erhebung der Widerklage befunden hat.<sup>1396</sup>

**§ 1100 Mündliche Verhandlung**

(1) Das Gericht kann den Parteien sowie ihren Bevollmächtigten und Beiständen gestatten, sich während einer Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. § 128a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Die Bestimmung eines frühen ersten Termins zur mündlichen Verhandlung (§ 275) ist abgeschlossen.<sup>1397</sup>

---

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

**1393 QUELLE**

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

**1394 QUELLE**

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat in Abs. 1 „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. EU Nr. L 1999 S. 1)“ nach „Nr. 861/2007“ gestrichen.

**1395 QUELLE**

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

**1396 QUELLE**

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

**1397 QUELLE**

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.



### § 1101 Beweisaufnahme

(1) Das Gericht kann die Beweise in der ihm geeignet erscheinenden Art aufnehmen, soweit Artikel 9 Abs. 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 nichts anderes bestimmt.

(2) Das Gericht kann einem Zeugen, Sachverständigen oder einer Partei gestatten, sich während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufzuhalten. § 128a Abs. 2 Satz 2, 3 und Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.<sup>1398</sup>

### § 1102 Urteil

Urteile bedürfen keiner Verkündung. Die Verkündung eines Urteils wird durch die Zustellung ersetzt.<sup>1399</sup>

### § 1103 Säumnis

Äußert sich eine Partei binnen der für sie geltenden Frist nicht oder erscheint sie nicht zur mündlichen Verhandlung, kann das Gericht eine Entscheidung nach Lage der Akten erlassen. § 251a ist nicht anzuwenden.<sup>1400</sup>

### § 1104 Abhilfe bei unverschuldeter Säumnis des Beklagten

(1) Liegen die Voraussetzungen des Artikels 18 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 vor, wird das Verfahren fortgeführt; es wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor Erlass des Urteils befand. Auf Antrag stellt das Gericht die Nichtigkeit des Urteils durch Beschluss fest.

(2) Der Beklagte hat die tatsächlichen Voraussetzungen des Artikels 18 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 glaubhaft zu machen.<sup>1401</sup>

### § 1104a Gemeinsame Gerichte

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrere Amtsgerichte und einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte die Angelegenheiten in europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zuzuweisen, wenn dies der sachdienlichen Förderung der Verfahren dient. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

#### ÄNDERUNGEN

14.07.2017.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat in Abs. 1 Satz 2 „Satz 1“ nach „Abs. 3“ eingefügt.

#### 1398 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

14.07.2017.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat in Abs. 1 „und 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Satz 1“ nach „Abs. 3“ eingefügt.

#### 1399 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 1400 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 1401 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

14.07.2017.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils „und 2“ nach „Abs. 1“ eingefügt.

## Titel 2 Zwangsvollstreckung<sup>1403</sup>

### § 1105 Zwangsvollstreckung inländischer Titel

(1) Urteile sind für vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung zu erklären. Die §§ 712 und 719 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 707 sind nicht anzuwenden.

(2) Für Anträge auf Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach Artikel 15 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ist das Gericht der Hauptsache zuständig. Die Entscheidung ergeht im Wege einstweiliger Anordnung. Sie ist unanfechtbar. Die tatsächlichen Voraussetzungen des Artikels 23 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 sind glaubhaft zu machen.<sup>1404</sup>

### § 1106 Bestätigung inländischer Titel

(1) Für die Ausstellung der Bestätigung nach Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ist das Gericht zuständig, dem die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt.

(2) Vor Ausfertigung der Bestätigung ist der Schuldner anzuhören. Wird der Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung zurückgewiesen, so sind die Vorschriften über die Anfechtung der Entscheidung über die Erteilung einer Vollstreckungsklausel entsprechend anzuwenden.<sup>1405</sup>

### § 1107 Ausländische Vollstreckungstitel

Aus einem Titel, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ergangen ist, findet die Zwangsvollstreckung im Inland statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf.<sup>1406</sup>

### § 1108 Übersetzung

Hat der Gläubiger nach Artikel 21 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 eine Übersetzung vorzulegen, so ist diese in deutscher Sprache zu verfassen und von einer in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hierzu befugten Person zu erstellen.<sup>1407</sup>

### § 1109 Anträge nach den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007; Vollstreckungsabwehrklage

---

#### 1402 QUELLE

14.07.2017.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 1403 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

#### 1404 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 1405 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 1406 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 1407 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

(1) Auf Anträge nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ist § 1084 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Auf Anträge nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ist § 1084 Abs. 1 und 3 entsprechend anzuwenden.

(2) § 1086 gilt entsprechend.<sup>1408</sup>

## **Abschnitt 7**

### **Anerkennung und Vollstreckung nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012<sup>1409</sup>**

#### **Titel 1**

#### **Bescheinigung über inländische Titel<sup>1410</sup>**

##### **§ 1110 Zuständigkeit**

Für die Ausstellung der Bescheinigung nach den Artikeln 53 und 60 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sind die Gerichte oder Notare zuständig, denen die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt.<sup>1411</sup>

##### **§ 1111 Verfahren**

(1) Bescheinigungen nach den Artikeln 53 und 60 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sind ohne Anhörung des Schuldners auszustellen. In den Fällen des § 726 Absatz 1 und der §§ 727 bis 729 kann der Schuldner vor der Ausstellung der Bescheinigung gehört werden. Eine Ausfertigung der Bescheinigung ist dem Schuldner von Amts wegen zuzustellen.

(2) Für die Anfechtbarkeit der Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung nach Absatz 1 gelten die Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Entscheidung über die Erteilung der Vollstreckungsklausel entsprechend.<sup>1412</sup>

#### **Titel 2**

#### **Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel im Inland<sup>1413</sup>**

##### **§ 1112 Entbehrlichkeit der Vollstreckungsklausel**

Aus einem Titel, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union vollstreckbar ist, findet die Zwangsvollstreckung im Inland statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf.<sup>1414</sup>

---

##### **1408 QUELLE**

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

##### **1409 QUELLE**

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt. Die Überschrift wird lauten: „Anerkennung und Vollstreckung nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012“.

##### **1410 QUELLE**

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Überschrift des Titels eingefügt. Die Überschrift wird lauten: „Bescheinigung über inländische Titel“.

##### **1411 QUELLE**

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Vorschrift eingefügt.

##### **1412 QUELLE**

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Vorschrift eingefügt.

##### **1413 QUELLE**

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Überschrift des Titels eingefügt. Die Überschrift wird lauten: „Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel im Inland“.

##### **1414 QUELLE**

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Vorschrift eingefügt.

### **§ 1113 Übersetzung oder Transliteration**

Hat eine Partei nach Artikel 57 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 eine Übersetzung oder eine Transliteration vorzulegen, so ist diese in deutscher Sprache abzufassen und von einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hierzu befugten Person zu erstellen.<sup>1415</sup>

### **§ 1114 Anfechtung der Anpassung eines Titels**

Für die Anfechtung der Anpassung eines Titels (Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012) sind folgende Rechtsgrundlagen entsprechend anzuwenden:

1. im Fall von Maßnahmen des Gerichtsvollziehers oder des Vollstreckungsgerichts § 766,
2. im Fall von Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts oder von Vollstreckungsmaßnahmen des Prozessgerichts § 793 und
3. im Fall von Vollstreckungsmaßnahmen des Grundbuchamts § 71 der Grundbuchordnung.<sup>1416</sup>

### **§ 1115 Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung**

(1) Für Anträge auf Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung (Artikel 45 Absatz 4 und Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012) ist das Landgericht ausschließlich zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat. Hat der Schuldner im Inland keinen Wohnsitz, ist ausschließlich das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll. Der Sitz von Gesellschaften und juristischen Personen steht dem Wohnsitz gleich.

(3) Der Antrag auf Versagung kann bei dem zuständigen Landgericht schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

(4) Über den Antrag auf Versagung entscheidet der Vorsitzende einer Zivilkammer durch Beschluss. Der Beschluss ist zu begründen und kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Antragsgegner ist vor der Entscheidung zu hören.

(5) Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. Die Notfrist des § 569 Absatz 1 Satz 1 beträgt einen Monat und beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Gegen den Beschluss des Beschwerdegerichts findet die Rechtsbeschwerde statt.

(6) Über den Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung und den Antrag, die Vollstreckung von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen (Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012), wird durch einstweilige Anordnung entschieden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.<sup>1417</sup>

### **§ 1116 Wegfall oder Beschränkung der Vollstreckbarkeit im Ursprungsmitgliedstaat**

Auf Antrag des Schuldners (Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012) ist die Zwangsvollstreckung entsprechend § 775 Nummer 1 und 2 und § 776 auch dann einzustellen oder zu beschränken, wenn der Schuldner eine Entscheidung eines Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats über die Nichtvollstreckbarkeit oder über die Beschränkung der Vollstreckbarkeit vorlegt. Auf Verlangen des Vollstreckungsorgans ist eine Übersetzung der Entscheidung vorzulegen. § 1108 gilt entsprechend.<sup>1418</sup>

### **§ 1117 Vollstreckungsabwehrklage**

---

#### **1415 QUELLE**

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **1416 QUELLE**

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **1417 QUELLE**

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **1418 QUELLE**

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Vorschrift eingefügt.

(1) Für Klagen nach § 795 Satz 1 in Verbindung mit § 767 gilt § 1086 Absatz 1 entsprechend.

(2) Richtet sich die Klage gegen die Vollstreckung aus einem gerichtlichen Vergleich oder einer öffentlichen Urkunde, ist § 767 Absatz 2 nicht anzuwenden.<sup>1419</sup>

Anlage 1<sup>1420</sup>

**Anlage (zu § 850c)**

[BGBl. I 2001 S. 3641]<sup>1421</sup>

---

**1419** QUELLE

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Vorschrift eingefügt.

**1420** QUELLE

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) hat die Anlage eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 10. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2954) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1980 S. 680.

**1421** QUELLE

01.04.1959.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1959 (BGBl. I S. 49) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. August 1965 (BGBl. I S. 729) hat die Anlage neu gefasst. Die vorherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1959 S. 51.

01.04.1972.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 1. März 1972 (BGBl. I S. 221) hat die Anlage neu gefasst. Die vorherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1965 S. 731.

01.04.1978.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333) hat die Anlage neu gefasst. Die vorherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1972 S. 223.

UMNUMMERIERUNG

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) hat die Anlage in Anlage 2 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.04.1984.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. März 1984 (BGBl. I S. 364) hat die Anlage neu gefasst. Die vorherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1978 S. 336, 1980 S. 680.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 1. April 1992 (BGBl. I S. 745) hat die Anlage neu gefasst. Die vorherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1984 S. 366.

UMNUMMERIERUNG

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 10. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2954) hat Anlage 2 in die Anlage unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3638) hat die Anlage neu gefasst. Die vorherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1992 S. 747, 1994 S. 2955.